

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin

Geschäftszeichen (bitte stets angeben):

1415

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin
10548 Berlin



Berlin, den 29. Oktober 2018
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Tel.: Vermittlung 030/90 14-0
Durchwahl/Apparat 030/90 14 -
Telefax 030/90 14 - 33 10

Postanschrift

für Briefsendungen: 10548 Berlin
für Paketsendungen: Turmstraße 91, 10559 Berlin

Ihr Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 29. Oktober 2018 (per E-Mail)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 29. Oktober 2018, die mir zuständigkeithalber wegen des darin enthaltenen Antrages nach dem IFG vorgelegt wurde, bitten Sie um „Auskunft bzw. Akteneinsicht zur sog. ‚Beschwerdeliste‘ der StA Berlin und AA Berlin“.

Zunächst wird festgestellt, dass Ihre pauschale Auffassung, Betroffene würden keine Auskunft erhalten unzutreffend ist. Mit hiesigem Schreiben vom 20. September 2018 ist Ihnen über den abstrakten Inhalt der „Beschwerdeliste“ sowie der darin enthaltenen Sie betreffenden personenbezogenen Daten umfassend Auskunft erteilt worden. Auf das Schreiben verweise ich.

Ihr o. g. Antrag ist als Antrag auf unbeschränkte Einsicht in die „Beschwerdeliste“ auszulegen.

Diesen Antrag weise ich zurück, weil durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten Dritter veröffentlicht würden, der Offenbarung schutzwürdige Interessen derselben entgegenstehen und Ihr Informationsinteresse diese Interessen nicht überwiegt (§ 6 Abs. 1 IFG). Wie Ihnen im Schreiben vom 20. September 2018 mitgeteilt wurde, enthält die Liste den vollständigen Namen, das Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift der Betroffenen. Das Interesse der Betroffenen am Schutz dieser Daten überwiegt bereits deshalb Ihr Informationsinteresse, weil völlig unklar ist, worin letzteres besteht, namentlich, weshalb Sie Kenntnis von diesen Daten haben wollen.

Auch § 6 Abs. 2 IFG steht dem nicht entgegen. Der insoweit einzig in Betracht kommende § 6 Abs. 2 Buchstabe a IFG betrifft den Fall, dass in Akten eines Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens Einsicht genommen werden soll. Das ist bei der von ihnen beantragten Einsichtnahme in die „Beschwerdeliste“ nicht der Fall. Diese stellt keinen Verfahrensvorgang dar.

Der Anwendungsbereich des VIG ist in keiner Weise eröffnet; insbesondere bezieht sich Ihre Anfrage auf keinen der in § 2 Abs. 1 VIG genannten Umstände bzw. Tatsachen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftsrechte in Art. 15 DSGVO bzw. § 43 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes sich ausschließlich auf personenbezogene Daten des Antragstellers beziehen und nur insoweit bestehen. Die über Sie in der Liste enthaltenen personenbezogenen Daten sind Ihnen bereits mitgeteilt worden.

Ich lehne Ihren Antrag daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Staatsanwalt

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin einlegen. Die Frist wird durch Einlegung bei der Staatsanwaltschaft Berlin gewahrt. Der Widerspruch muss innerhalb der genannten Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen sein.